

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 01.08.1987

8/86

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Ortsverbandes Sp-S des Landesverbandes B der F.D.P.

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Ortsverbandsschatzmeister K[1]
aus B

Verfahrensbevollmächtigte: Notare und Rechtsanwälte O und K[2] aus B

- Beschwerdeführer -

g e g e n

den Landesverband der F.D.P.

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden R aus B

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar H aus B

- Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht in der Besetzung:

Dr. Hans Fuhrmann (Präsident)

Dr. Peter Friederici (Beisitzer)

Dr. Julius Goeser (Beisitzer)

Friedrich Mohr (Beisitzer)

Dr. Dieter Brielmaier (Beisitzer)

am 01.08.1987 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 13.10.1986 wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben, und außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Am 18./19.04.1986 faßten die Delegierten auf dem 45. ordentlichen Parteitag des Landesverbandes B der F.D.P. auf der Grundlage eines Antrages des Landesvorstandes folgenden Beschluß zur Änderung des § 6 Beitragsordnung:

"Die Bezirksverbände führen für jedes Mitglied monatlich bis zum 17. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats DM 12,- an den Landesverband ab. Die Beiträge sind unbeschadet der Gewährung von Beitrags-nachlässen (§§ 1.3 und 2.2) abzuführen."

Der Antrag, der als Antrag S 3 gekennzeichnet war, erhielt bei 246 abgegebenen Stimmen 136 Ja-Stimmen und wurde vom Präsidium als angenommen erklärt.

Der Antragsteller hat im Schiedsgerichtsverfahren u.a. vorgetragen, der Beschluß sei nicht rechtmäßig zustande gekommen. Er ziele auf eine Satzungsänderung ab und bedürfe daher in entsprechender Anwendung von § 16 Bundesfinanzordnung, die gemäß § 31 Bundessatzung Bestandteil der Satzung sei, auch auf Landesverbandsebene einer Zweidrittelmehrheit.

Die auf dem 44. Landesparteitag am 29.04.1985 gefaßten Beschlüsse, die zur Beitragsanteilsabführung ergangen seien, seien aus den gleichen Rechtsgründen unwirksam. Er hat im Schiedsgerichtsverfahren beantragt, festzustellen, daß

1. der Satzungsänderungsantrag S 3 des Landesvorstandes als abgelehnt gelte, weil er satzungswidrig sei;
2. die Beschlußfassung des 44. Landesparteitages zur Beitragsabführung unwirksam sei;
3. die §§ 5 und 6 der [...] Beitragsordnung [B] Bestandteil der [...] Landessatzung [B] gemäß § 34 seien.

Weiterhin stellte der Antragsteller den Antrag,

die Entscheidung des Schiedsgerichts gemäß § 23 Schiedsgerichtsordnung allen Bezirks-/ Ortsverbandsvorsitzenden und Schatzmeistern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er hat u.a. vorgetragen, daß der Beschluß keine Satzungsänderung herbeiführe. Die unzutreffende Terminologie "S 3" sei unschädlich. Entscheidend sei allein die Rechtsgrundlage für den betreffenden Beschluß. Bezüglich der Abführung von Beiträgen der Bezirksverbände an den Landesverband sei allein § 6 Beitragsordnung entscheidend. Die Landessatzung enthalte keine Bestimmung, die die Beitragsordnung des Landesverbandes

zum Bestandteil der Landessatzung erkläre. Die Änderung der Beitragsordnung habe daher durch einfachen Mehrheitsbeschluß herbeigeführt werden können.

Das Landesschiedsgericht hat mit Beschluß vom 13.10.1986 beschlossen:

Die Anträge werden verworfen.

In den Beschlußgründen hat es u.a. ausgeführt, die Landessatzung enthalte keine Bestimmung, die festlegt, daß die Beitragsordnung Bestandteil der Satzung sei. Die Bundessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei enthalte keine Vorschriften, wonach die Beitragsordnung im Range des Landessatzungsrechts stehen müßten. Auch die Satzung des Landesverbandes der F.D.P. hebe die Beitragsordnung nicht in den Rang von Satzungsrecht. Eine besondere Veröffentlichung nach § 23 Schiedsgerichtsordnung erschien dem Schiedsgericht nicht angemessen und erforderlich.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller am 08.12.1986 Beschwerde eingelegt.

Er hat ausgeführt, § 31 Abs. 1 Bundessatzung bestimmte, daß die Satzung der Landesverbände und ihrer Gliederungen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen müßten. In § 31 Abs. 2 Bundessatzung sei ausdrücklich auf die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei verwiesen, die gemäß § 31 Abs. 1 Bundessatzung allen Landessatzungen vorgehe. § 31 Abs. 3 Bundessatzung bestimme schließlich, daß die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung Bestandteil der Bundessatzung seien. Danach könnten die Landesverbände aufgrund des verbindlichen Charakters des § 32 Abs. 1 Bundessatzung keine eigene Beitragsordnung erlassen, die zudem noch Regelungen enthalte, die in der Beitragsordnung der Bundespartei nicht enthalten seien. Im übrigen stelle die Beitragsordnung die Landesverbandssatzungsrecht dar und könne daher nur mit satzungsändernder Mehrheit geändert werden. Dies folge aus § 31 Abs. 3 Bundessatzung und aus § 5 Abs. 2 der Landesverbandssatzung. § 5 Abs. 2 der Landesverbandssatzung stelle auf die Vorschriften der Bundessatzung ab. Dieser ausdrückliche Hinweis habe die Bedeutung, daß die Beitragsordnung Bestandteil der Landessatzung ist und nur mit satzungsändernder Mehrheit geändert werden könne.

Der Beschwerdeführer beantragt:

Der Beschluß des Landesparteitages des Landesverbandes der F.D.P. vom 18./19.04.1986 (Antrag Nr. S 3 des Landesvorstandes B), der die Neu-fassung des § 6 der Beitragsordnung des Landesverbandes zum Inhalt hat, wird für unwirksam erklärt.

Der Beschwerdegegner hat Gelegenheit zur Äußerung gehabt. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zu einem schriftlichen Verfahren gegeben. Im übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze und der Prozeßakten verwiesen.

Die Beschwerde ist zulässig aber nicht begründet. § 6 der Beitragsordnung (BO) des Landesverbandes B konnte mit einfacher Mehrheit geändert werden. Weder § 9 Abs. III PartG noch Bundessatzungsrecht, noch die Satzung des Landesverbandes B sehen vor, daß die BO des Landesverbandes B Satzungsrecht darstellt.

Die BO des Landesverbandes enthält neben der Regelung über die Beiträge der Mitglieder Vorschriften über die Abführung an die Bezirksverbände (§ 5 BO) und die Abführung an den Landesverband (§ 6 BO) sowie sonstige Vorschriften. Bezüglich der Finanzordnung [FIO]

bestimmt § 34 Landessatzung (LaSatz) die Anwendung des Regelungswerkes der Bundessatzung [...] in der jeweiligen Fassung. Die FiO - gemäß § 31 Abs. 3 Bundessatzung (BuSatz) Bundessatzungsrecht - geht nach der Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 der Landessatzung vor, d.h. entsprechende Landessatzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen der FiO übereinstimmen. Die FiO der Bundespartei trifft keine Bestimmungen über die Abführungspflicht der Bezirksverbände an die Landesverbände. Sie regelt im ersten Abschnitt die Finanz- und Haushaltsplanung, im zweiten Abschnitt die Finanzierungsmittel und im dritten Abschnitt Buchführung und Rechnungslegung; der vierte Abschnitt enthält Schlußvorschriften. In § 4 FiO wird die Beitragspflicht der einzelnen Parteimitglieder aufgeführt und dabei u.a. auf die BO verwiesen. § 7 FiO regelt die Abführungspflicht der Landesverbände an den Bundesverband. Verbindliche Bundessatzungsregelungen über die hier allein interessierende Frage der Abführungspflicht der Bezirksverbände an die Landesverbände bestehen demnach nicht.

Auch die Bundesbeitragsordnung, die gemäß §§ 4, 16 FiO und § 31 Abs. 3 BuSatz für die Landesverbände verbindlich ist, enthält keine entsprechenden Vorschriften. Die Beitragsordnung (Anlage 1 zur Bundessatzung) trifft u.a. Regelungen über die Mitgliedsbeiträge, die Höhe des Beitrages und die Buchführung, nicht aber Vorschriften über die Weiterleitung von Beiträgen im Verhältnis Bezirksverband zum Landesverband. Die BO des Landesverbandes B enthält in ihrem ersten Teil soweit die Mitgliedsbeiträge angesprochen werden, rein deklaratorische Bestimmungen. Die geht aus § 34 LaSatz hervor, der auf die Bestimmungen der FiO verweist. Einen eigenständigen Regelungscharakter enthalten die Vorschriften über die Abführung gemäß §§ 5, 6 Landesbeitragsordnung, da sie von Bestimmungen des Bundessatzungsrechts nicht erfaßt werden. Da das Bundessatzungsrecht keine Vorschriften über die Abführung der Gliederungen der Landesverbände enthält, konnte der Landesverband eigenes Recht schaffen. Dies hat er durch die Beitragsordnung getan. Ihm steht insoweit ein bundessatzungsrechtlich nicht vorgeprägter Frei-raum zu.

Weder die Bundessatzung noch die Landessatzung bestimmen im übrigen, daß die hier vorliegende Regelung der BO, soweit die Abführungspflicht angesprochen wird, Satzungsrecht darstellen muß.

Richtig ist allerdings die Auffassung des Beschwerdeführers, daß die FiO (Bundessatzungsrecht) den Rang von Satzungsrecht erhalten hat. Dies geht eindeutig aus § 31 Abs. 3 BuSatz und § 16 FiO hervor. Aber weder FiO noch BO legen den Rahmen fest, welcher Rang Landesverbands-Regelungen über die Abführungspflicht der Bezirksverbände an den Landesverband haben. Dies ergibt sich bereits daraus, daß nach FiO und BO lediglich die Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge für die Landesverbände verbindlich sind (s. auch § 5 Abs. LaSatz). Für diesen Bereich können eigenständige, dem Bundessatzungsrecht widersprechende Regelungen der Landesverbände nicht erlassen werden. Regelungen über die Abführungspflicht der Bezirksverbände an den Landesverband sind aber Mitgliedsbeiträgen nicht gleichzusetzen, da sie das Verhältnis der Gliederungen zueinander, nicht die Pflichten der einzelnen Parteimitglieder, betreffen. Danach sind die Landesverbände in der Entscheidung, welchen Rang die Bestimmungen über die Abführungspflicht haben, frei. Weiterhin hat auch der Landesverband in seiner Satzung nicht festgelegt, daß die Abführungspflicht den Rang von Satzungsrecht hat. Die Satzung enthält insoweit überhaupt keine Regelungen. § 37 Abs. 1 LaSatz, der bestimmt, daß Änderungen der Satzungen nur mit Zweidrittelmehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten

beschlossen werden können, findet da-her auf die BO des Landesverbandes B keine Anwendung

Die Bezeichnung des Antrages als S 3 - und damit als Satzungsänderungsantrag gekennzeichnet - ist im übrigen unerheblich, da es auf den wahren Inhalt des Antrages, nicht auf die bloße Kennzeichnung an-kommt, der, wie oben dargelegt, keinen Rang von Satzungsrecht hat.

Die Entscheidung über Kosten und Auslagen beruht auf § 28 der Schiedsgerichtsordnung.